|  |
| --- |
| **Mustervertrag****für die dualen Studiengänge der Hochschule Weserbergland** |
|  |
| **Praxisvertrag** |
|  |
| Zwischen dem Unternehmen (Praxispartner) |
|  |
|  |
| und Herrn\*Frau (nachstehend Studierende\*r genannt)Vorname: Name: |
| Straße: Postleitzahl, Ort: |
| geboren am: in: |
|  |
| wird der folgende Praxisvertrag zur Erlangung des berufsqualifizierenden Hochschulgrades |
| **Bachelor of Engineering (B.Eng.)****in Wirtschaftsingenieurwesen** Branche:(Energiewirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, Digital Services) Funktionsvertiefung: (Energietechnik, Glastechnik, Produktionstechnik) |
| als Voraussetzung für die Zulassung zu dem genannten Studiengang durch die Hochschule Weserbergland geschlossen: |

# Gegenstand des Vertrages

Im Rahmen des eingangs genannten dualen Studiengangs wird an der Hochschule Weserbergland (im folgenden HSW genannt) in Verbindung mit dem Unternehmen eine wissenschaftsbezogene und praxisorientierte Hochschulbildung vermittelt, deren Ziel der Hochschulabschluss als

**Bachelor of Engineering (B.Eng.) in**

**Wirtschaftsingenieurwesen**

ist.

## Studiengang

Der Studiengang besteht aus folgenden Abschnitten:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| *Beginn:* | **1. August** | Praxisintegrierendes Studium: |
| *Einführungs-seminar* | Ende August | Einführung in das duale Studium 1 Woche im1. Semester |
| *Grundstufe* | 1.-3. Semester | Theoriephasen von je 12 WochenPraxisphasen von je 11 Wochen  |
| *Vertiefungs­stufe* | 4. Semester5.-6. Semester | Theoriephase von 9 Wochen Praxisphase von 14 WochenTheoriephasen von je 8 WochenPraxisphasen von je 15 Wochen |
|  | 6. Semester | Anfertigung einer betriebsbezogenen Bachelor-Thesis  |
| *Abschluss:* | **31. Juli** | Bachelor of Engineering (B.Eng.) |

## 1.2 Voraussetzung

Die/Der Studierende versichert hiermit, die Hochschulzugangsberechtigung gemäß Niedersächsischem Hochschulgesetz (z.B. Abitur oder Fachhochschulreife) spätes­tens zum Studienbeginn erlangt zu haben und weist diese der Hochschule durch Ein­reichen einer amtlich beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses vor Studienbeginn nach.

## 1.3 Studien- und Praxiszeit

Das Studium zur Erlangung des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

**Bachelor of Engineering (B.Eng.)**

dauert 6 Semester und beginnt am 1. August ........ und endet am 31. Juli ....... Dementsprechend beginnt auch der vorliegende Vertrag am 1. August …… und endet am 31. Juli …….

## 1.4 Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate.

## Nichterreichen des Studienziels

Ein\*e Studierende\*r, der\*die das Studienziel (180 Anrechnungspunkte) nach 3 Jahren nicht erreicht hat, kann beantragen, die Dauer des Praxisvertrages bis zum nächsten Prüfungstermin zu verlängern, um den Erwerb der Anrechnungspunkte zu wiederholen. Eine bindende Verpflichtung, die praxisbezogene Studienzeit zu verlängern, besteht für das Unternehmen nicht.

# Praxispartner/Hochschule

## 2.1 Die studiengangsbezogene Praxiszeit

wird in

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

durchgeführt. Der Praxispartner behält sich eine Versetzung an weitere geeignete Orte, Studien- und Ausbildungsstätten vor, soweit dieses mit der Erreichung des dualen Studiengangszieles vereinbar ist.

## 2.2 Bildungsmaßnahmen

Einzelne Bildungsmaßnahmen können auch außerhalb des Unternehmens im Rah­men einer überbetrieblichen Ausbildung (Verbundausbildung) durchgeführt werden.

## 2.3 Urheberrechtliche Ansprüche

Es besteht Einvernehmen darüber, dass alle von dem\*der Studierenden während der Studien- und Praxiszeit erstellten prüfungs- und unternehmensbezogenen Leistungs­nachweise in das Eigentum der HSW bzw. des Praxispartners übergehen und urhe­berrechtliche Ansprüche des\*der Studierenden, auch nach Abschluss des Studiums, ausgeschlossen sind. Auch die Weitergabe von prüfungs- und betriebsbezogenen schriftlichen Ausarbeitungen ganz oder teilweise durch den\*die Studierende\*n an Dritte während oder nach Abschluss des Studiums ist ohne ausdrückliche Genehmi­gung der HSW bzw. des Praxispartners unzulässig.

## 2.4 Studienort

Studienort ist die Hochschule Weserbergland, Am Stockhof 2, 31785 Hameln.

# Pflichten des Praxispartners

Der Praxispartner verpflichtet sich,

* 1. dafür zu sorgen, dass die Praxiszeit entsprechend dem Rahmenplan für die prakti­sche Ausbildung und ergänzend zu dem Studienplan der HSW durchgeführt wird und Tätigkeiten übertragen werden, die dem Bildungsziel dienen,
	2. eine\*n persönlich und fachlich geeignete\*n Betreuer/in mit dem Praxiseinsatz zu beauf­tragen,
	3. dem\*der Studierenden die erforderlichen betrieblichen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen,
	4. dem\*der Studierenden die Zeit zum Besuch der HSW und deren Prüfungen sowie zur Erstellung der praxisbezogenen Bachelor-Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) zu gewähren. Bei der Festlegung des Themas der Bachelor-Thesis soll der Praxispartner mitwirken.

# Pflichten des\*der Studierenden

Der/die Studierende verpflichtet sich, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfah­rungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Bildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Er\*Sie verpflichtet sich insbesondere,

* 1. die ihr\*ihm im Rahmen seiner\*ihrer Praxiszeit übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
	2. an allen Lehrveranstaltungen der HSW zu den vorgegebenen Zeiten teilzuneh­men,
	3. bei Nichtteilnahme aufgrund von Krankheit etc. die Lerninhalte sich eigenverantwort­lich anzueignen,
	4. den Weisungen zu folgen, die ihm\*ihr im Rahmen der Praxiszeit erteilt werden,
	5. die für den Praxispartner und die HSW geltenden Ordnungen zu beachten,
	6. Lern- und Lehrmittel sowie betriebliche Einrichtungen pfleglich zu behandeln und diese nur zu den entsprechend übertragenen Arbeiten zu verwenden,
	7. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren,
	8. bei Fernbleiben von dem betrieblichen Einsatz und von Veranstaltungen der HSW unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Unternehmen bzw. der HSW Nach­richt zu geben und ihnen bei Krankheit oder Unfall unverzüglich, spätestens am dritten Tage, eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden,
	9. bei Fernbleiben von Prüfungsleistungen für den Tag oder Zeitraum unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung einzureichen,
	10. den Praxispartner über den aktuellen Leistungsstand anhand der bereits erworbe­nen Leistungsnachweise zu informieren,
	11. die Immatrikulationsgebühr (von z. Z. 110,- EURO je Semester) pünktlich an die HSW zu zahlen.

# Vergütung und sonstige Leistungen

## 5.1 Die Vergütung des\*der Studierenden

beträgt monatlich

 im ersten Jahr EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ brutto,

 im zweiten Jahr EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ brutto,

 im dritten Jahr EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ brutto.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Kalendertag eines Monats gezahlt.

## 5.2 Fortzahlung der Vergütung

Dem/der Studierenden wird die Vergütung auch gezahlt,

* für die Zeit des Besuches der HSW,
* im Falle der Arbeitsunfähigkeit unter den Voraussetzungen des EntgFG,
* wenn er\*sie aus sonstigen, in seiner\*ihrer Person liegenden Gründen unverschul­det verhindert ist, seine\*ihre Pflicht aus dem Vertragsverhältnis zu erfüllen.

## 5.3 Kosten für Maßnahmen außerhalb des Unternehmens

Der Praxispartner und der\*die Studierende tragen gemäß § 10 der Praxispartner-Ord­nung für die dualen Bachelor-Studiengänge der Hochschule Weserbergland die Stu­dien- und Prüfungsgebühren, die von der HSW erhoben werden, gesamtschuldne­risch. Auf die Regelung der Zahlungsmodalitäten wird im Studienvertrag zwischen der\*dem Studierenden und der Hochschule Bezug genommen.

## 5.4 Wohnraumbeschaffung

Die Wohnraumbeschaffung ist Angelegenheit des\*der Studierenden.

# Wöchentliche Arbeitszeitregelung und Urlaub

## 6.1 Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Unternehmen beträgt ........... Stunden.

## 6.2 Jahresurlaub

Der\*die Studierende hat Anspruch auf Jahresurlaub. Er beträgt z.Zt. .......... Arbeits-/Werktage.

## 6.3 Urlaubsbestimmungen

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit genommen werden, in der keine Lehrveranstaltungen der HSW erfolgen. Während des Urlaubs darf der\*die Studie­rende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

# Kündigung

## 7.1 Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis gemäß § 622 Abs. 3 BGB mit einer Frist von zwei Wochen von beiden Parteien gekündigt werden.

## 7.2 Kündigung nach Ablauf der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nach § 626 BGB außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Ein­haltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt z. B. der von der HSW ausgesprochene Ausschluss (Exmatrikulation) vom Studium. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

## 7.3 Form der Kündigung

Kündigungen bedürfen gemäß §§ 623, 126 BGB der Schriftform. Zur Geltendmachung der Unwirksamkeit der Kündigung muss der\*die Studierende innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung gemäß §§ 4, 7 KSchG Klage beim Arbeitsgericht erheben.

## 7.4 Rückzahlungspflicht bei außerordentlicher Kündigung

Kündigt der Praxispartner außerordentlich fristlos gemäß § 626 BGB und hat der\*die Studierende den wichtigen Grund für diese Kündigung durch sein\*ihr Verhalten gesetzt, so ist der\*die Studierende verpflichtet, die bis dahin durch den Praxispartner getragenen Studien- und Prüfungsgebühren zu erstatten. Die Studiengebühren belaufen sich für jedes Semester auf […] EUR und für jede Prüfung auf […] EUR.

# Zeugnis

Der Praxispartner stellt dem\*der Studierenden bei Beendigung des dualen Studiengangs ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der praktischen Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfah­rungen des\*der Studierenden, auf Verlangen des/der Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

# Sonstige Vereinbarungen

## 9.1 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## 9.2 Der\*die Studierende erklärt, dass

* sonstige gestellte Studienaufnahmeanträge bei anderen Einrichtungen mit Abschluss dieses Vertrages unverzüglich zurückgezogen werden,
* weitere Studienaufnahmeanträge bei anderen Bildungseinrichtungen für Zeiten, die diesen Vertrag betreffen, nicht gestellt werden.

## 9.3 Absprachen

Ist eine Absprache dieses Vertrages bei Vertragsabschluss nichtig, bzw. werden Vertragsteile während der Laufzeit unwirksam, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Absprachen des Vertrages.

## 9.4 Verfallfristen

Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der Gegenseite in Textform geltend gemacht werden. Lehnt die Gegenseite den Anspruch ab oder äußert sie sich nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, verfällt der Anspruch, wenn er nicht binnen einer weiteren Frist von drei Monaten gerichtlich geltend gemacht wird.

Die Ausschlussfrist gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für eine Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Sie gilt auch nicht für Ansprüche auf den gesetzlichen Mindestlohn.

Der Vertrag ist gültig, wenn der Studienplatz mit Abschluss des Studienvertrages von der Hochschule Weserbergland bestätigt wird.

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Ort | Datum |
|  |  |
| Praxispartner | Studierende\*r |